

**RS OGH 1965/3/2 11Os295/64,  
20b224/00f, 20b183/03f,  
20b159/03a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1965

## Norm

EisbKrV §16 Abs1

StVO §20 IA

## Rechtssatz

Die Verpflichtung eines Kraftfahrers, sich bei Annäherung an eine Eisenbahnkreuzung so zu verhalten, daß er erforderlichenfalls vor der Eisenbahnkreuzung verlässlich anhalten kann, gründet sich nicht nur auf § 16 Abs 1 EisbKrV, sondern auch auf § 20 StVO, wonach die Geschwindigkeit so einzurichten ist, daß das Fahrzeug vor Auftauchen eines Hindernisses angehalten oder dieses zumindest umfahren werden kann.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 295/64  
Entscheidungstext OGH 02.03.1965 11 Os 295/64  
Veröff: RZ 1965,97 = ZVR 1966/78 S 97
- 2 Ob 224/00f  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 224/00f  
Vgl auch; Beisatz: Der Umstand, dass eine Lichtzeichenanlage einer Eisenbahnkreuzung kein Lichtzeichen gibt, bedeutet nicht freie Fahrt für kreuzende Fahrzeuge. Die Fahrzeuglenker haben sich unter Einhaltung der in den §§ 16 und 17 EisbKrV gegebenen Anordnungen der Kreuzung zu nähern, um der in § 19 Abs 4 EisbKrV normierten Verpflichtung, auch bei Fehlen eines Lichtzeichens an der Lichtzeichenanlage vor einem (dennoch) herannahenden Zug anzuhalten, entsprechen zu können. (T1)
- 2 Ob 183/03f  
Entscheidungstext OGH 28.08.2003 2 Ob 183/03f  
Auch; Beisatz: Nach § 16 Abs 1 EisbKrV haben sich Straßenbenützer bei Annäherung an Eisenbahnkreuzungen unter Beachtung der Straßenverkehrszeichen und auf Grund der vorhandenen Sichtverhältnisse so zu verhalten und insbesondere ihre Geschwindigkeit so zu wählen, dass sie erforderlichenfalls vor der Eisenbahnkreuzung anhalten können. (T2)
- 2 Ob 159/03a  
Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 159/03a  
Vgl auch; Beis wie T1

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0058426

## Dokumentnummer

JJR\_19650302\_OGH0002\_01100S00295\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)